



Gemeinde Beidenfleth

Ergänzungssatzung „Uhrendorf“

(nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)

für eine Teilfläche

westlich der Landesstraße 136 „Uhrendorf“ und

der Bebauung an der Straße Uhrendorf 8,

südlich der Bebauung der Straße Uhrendorf Hausnummern 7 und 8,

östlich und nördlich der offenen Landschaft

Begründung

- Entwurf -

im Rahmen

der „Behörden- und Trägerbeteiligung“ nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 + 3 BauGB

der „öffentliche Auslegung“ nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB



Auftraggeber:

Gemeinde Beidenfleth

- Der Bürgermeister -

über:

Amt Wilstermarsch

Kohlmarkt 25

25524 Wilster

Planverfasser:

BIS·S

Büro für integrierte Stadtplanung · Scharlibbe

Hauptstraße 2 b, 24613 Aukrug

Tel.: 04873 / 97 246

BIS-Scharlibbe@web.de

Bearbeiter:

Dipl.- Ing. Peter Scharlibbe (freischaffender Stadtplaner)

Dipl.- Ing. Alexander Pfeiffer (Torresin & Partner, digitale Planbearbeitung)

Planungsstand vom 21.03.2024 (Plan 1.1)



Inhaltsverzeichnis

1.	Planungserfordernis	-----	6
2.	Allgemeine Rechtsgrundlagen	-----	7
2.1	Standortwahl	-----	7
3	Abgrenzung der Satzung	-----	8
4.	Planungsrechtliche Voraussetzungen und Planungsvorgaben	-----	8
4.1	Entwicklungsgebot	-----	9
4.2	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	-----	9
4.3	Landschaftspflegerische Belange in der Planung	-----	11
5.	Planinhalte	-----	11
6.	Natur, Landschaft und Eingriffsregelung	-----	12
7.	Immissionsschutz	-----	16
8.	Verkehr	-----	17
9.	Ver- und Entsorgung	-----	17
10.	Brandschutz	-----	18
11.	Erschließung und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ergänzungssatzung „Uhrendorf“	-----	18
12.	Nachrichtliche Übernahme	-----	19
13.	Bodenschutz	-----	19
14.	Archäologische Denkmale	-----	21



Quellenverzeichnis:

- zeichnerische Darlegungen der aktuell vorhandenen Innenentwicklungspotentiale (2022) durch das Amt Wilstermarsch
- Bebauungsplan Nr. 6 „Westlich Hinterm Dorf II“ der Gemeinde Beidenfleth mit Rechtskraft in 2002
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Beidenfleth (1982) einschließlich der wirksam gewordenen Änderungsverfahren:
- Landschaftsplan der Gemeinde Beidenfleth (2001) einschließlich der 1. Änderung
- Innenentwicklungskonzept der Gemeinde Beidenfleth (2019)
- „Beidenfleth - das Dorf an der Stör“, Teilbeitrag: Wohnbauliche Entwicklung bis 2030 des Ortsentwicklungskonzeptes - Stand Januar 2019, RegionNord



(Quelle: <https://www.openstreetmap.de/karte.html> mit Eintragungen BIS.S im März 2024)

Abb. 1

Kennzeichnung des **Planbereiches** der **Ergänzungssatzung „Uhrendorf“**
und seine räumliche **Lage** im Gemeindegebiet von Beidenfleth

Verfahrensübersicht

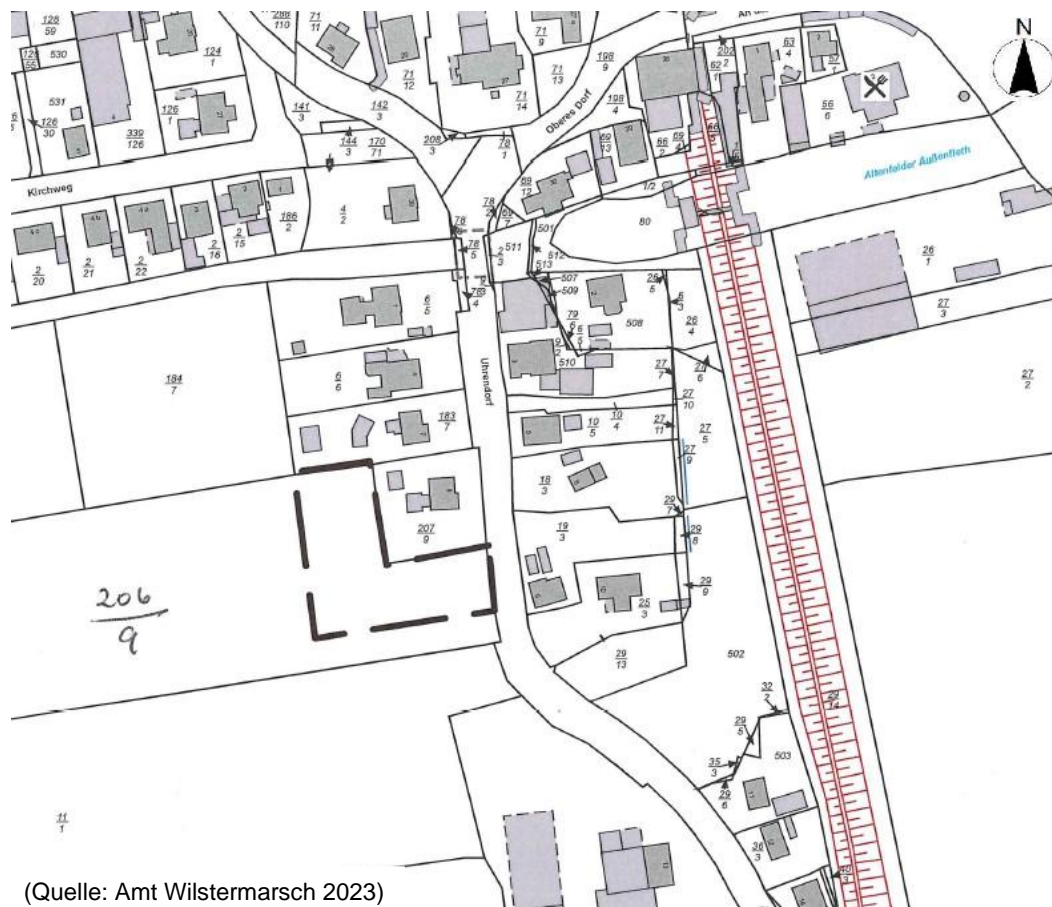
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB
- Unterrichtung der Landesplanung § 11 Abs. 2 LaplaG
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB nach § 4 Abs. 1 BauGB
- Öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB
- Behörden- und TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB
- Gesamtabwägung / Satzungsbeschluss
- Bekanntmachung nach § 10 BauGB



1. Planungserfordernis

In der Gemeinde Beidenfleth stehen keine Bauflächen zur Verfügung. Die letzten freien Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6 sind zwischenzeitlich bebaut.

Daher hat die Gemeindevertretung zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung durch Einbindung von Außenbereichsflächen in den Zusammenhang bebauten Ortsteil die Aufstellung einer Ergänzungssatzung im Bereich „Uhrendorf“ beschlossen (siehe nachfolgende Abbildung).



(Quelle: Amt Wilstermarsch 2023)

Das Satzungsgebiet liegt unmittelbar am südlichen Ortsrand im Bereich Uhrendorf westlich der L 136 innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt.

Die von der Gemeindevertretung am 21.03.2024 beratene und für das zusammengefasste Beteiligungsverfahren (öffentliche Auslegung und Behörden- und Trägerbeteiligung) im Entwurf beschlossene „Ergänzungssatzung“ beinhaltet die planungsrechtlich relevanten Inhalte übergeordneter Planungen und die örtlich vorgefundene Planungssituation entsprechend dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss.



2. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet die Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB „soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen“. Die Aufstellung von Bauleitplänen liegt dabei als Verpflichtung verwaltungstechnischer Selbstverwaltung in eigener Verantwortung bei der Gemeinde.

Die Gemeinde kann mit Erlass einer „Ergänzungssatzung“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einzelne Flächen des Außenbereichs in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Die „Ergänzungssatzung“ muss mit den Grundsätzen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Einklang stehen.

In die „Ergänzungssatzung“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB können **einzelne** Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie nach Abs. 4 BauGB aufgenommen werden, die neben dem „Einfügungsgebot“ des § 34 Abs. 1 BauGB die bauliche Nutzung der Grundstücke entsprechend den gemeindlichen Planungszielen regeln können.

Für die „Ergänzungssatzung“ ist, soweit umweltrelevante Belange dem nicht entgegenstehen, das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB anzuwenden und kann ggf. durch die Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB ersetzt werden.

2.1 Standortwahl

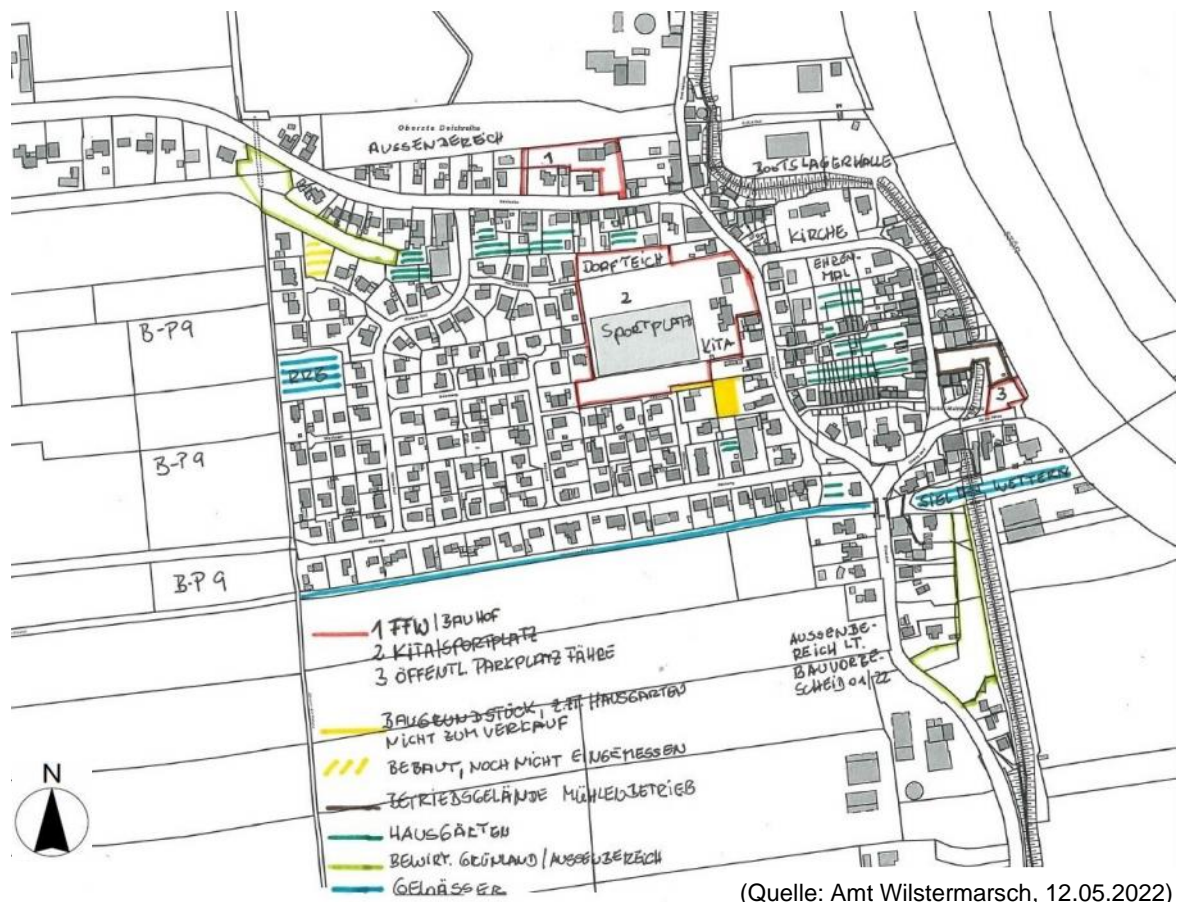
Zusammenhängende „größere“, aber auch kleinere Baugebiete stehen in der Gemeinde Beidenfleth ebenso wenig zur Verfügung wie einzelne Grundstücke im Sinne von „Baulücken“ und „Umnutzungen“, wie auch die nachfolgende Überprüfung durch das Amt Wilstermarsch verdeutlicht. Bereits im Rahmen der Erarbeitung des Ortsentwicklungskonzeptes (s. Quellenverzeichnis) wurden die Möglichkeiten der wohnbaulichen untersucht und die nunmehr zur Überplanung anstehende Fläche als geeignet für die wohnbauliche Entwicklung bewertet.

Aus der nachstehenden wird deutlich, dass

- aufgrund der kompakten Ortslage westlich der Stör,
- aufgrund der Flächenansprüche für den Gemeinbedarf (1) eine wohnbauliche Entwicklung zu städtebaulichen Spannungen führen würde
- aufgrund der Begrenzung durch die „Altenfelder Wettern“ im Süden der bebauten Ortslage und
- aufgrund der Ergebnisse aus der gemeindlichen Landschaftsplanung

nach Prüfung durch die Gemeinde Beidenfleth, auch in Verbindung mit dem Ortsentwicklungskonzept zurzeit keine Möglichkeit besteht, Wohnraum bereitzustellen.

Da die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 9 derzeit nicht bevorsteht, sieht die Gemeinde mit der hier vorgelegten Ergänzungssatzung die Möglichkeit, einerseits die bebaute Ortslage im Bereich Uhrendorf zu arrondieren und andererseits ein Baugrundstück zur Verfügung zu stellen.



„Innenentwicklungspotentiale“

Übersicht über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Beidenfleth mit farblicher Kennzeichnung der geprüften unbebauten Flächen und der Rahmenbedingungen für die Standortwahl

3. Abgrenzung der Satzung

Das Satzungsgebiet wird
im Osten durch die Landesstraße L 136 „Uhrendorf“,
im Norden durch die Bebauung Uhrendorf Hausnummer 7 und 8,
im Süden und Westen durch die offene Landschaft
begrenzt:

4. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Planungsvorgaben

Auf Grundlage der örtlichen Bestandssituation hat die Gemeinde Beidenfleth das Planungsinstrument einer „Ergänzungssatzung“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB als für geeignet befunden, die wohnbauliche Entwicklung im Bereich Uhrendorf zu ermöglichen und zugleich diesen als eine angemessene bauliche Arrondierung der bebauten Ortslage einzuleiten.



4.1 Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB)

Durch die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ist die Anwendung des „Entwicklungsgebots“ im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB mit Erlass einer „Ergänzungssatzung“ an das Gebot einer städtebaulich geordneten Entwicklung nach § 34 Abs. 4 Satz 2 BauGB gebunden.

Die Flächen innerhalb des Satzungsgebiets sind in der geltenden Flächennutzungsplanung der Gemeinde Beidenfleth als „*Flächen für die Landwirtschaft*“ dargestellt.

Die Pflicht zur Genehmigung der „Ergänzungssatzung“ durch die höhere Verwaltungsbehörde ist entfallen, dies gilt auch für Satzungen, die sich nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickeln.

4.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinden eine „*Anpassungspflicht*“ an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) und dem Regionalplan für den Planungsraum IV („alt“) (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295) und der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (GVOBl. Schl.-H. Seite 1083).

Der nach Systematik des Landesentwicklungsplans im ländlichen Raum befindlichen Gemeinde Beidenfleth sind keine zentralörtlichen, ergänzenden oder besonderen planerischen Funktionen zugewiesen. Insoweit ist eine wohnbauliche Entwicklung am konkreten örtlichen Bedarf auszurichten. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen ist dabei in Ansatz zu bringen (Ziff. 3.6.1 Abs. 3 LEP Fortschreibung 2021).

Im Hinblick auf die Wohnungsbauentwicklung in Gemeinden führt die Fortschreibung LEP zu den Grundzügen (G) und Zielen (Z) der Raumordnung Folgendes aus:

- Grundsätzlich können in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden. Art und Umfang der wohnbaulichen Entwicklung hängen vom Bedarf und von den örtlichen Voraussetzungen ab.
 - Der Umfang der erforderlichen Flächenneuausweisungen hängt maßgeblich von den Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich ab sowie den Möglichkeiten, vorhandene Wohnungsbestände weiterzuentwickeln.
 - Bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten sollen Erschließungskosten sowie Folgekosten für die soziale und technische Infrastruktur berücksichtigt werden.
 - Ausweisung und Erschließung von Bauflächen sowie der Bau von Wohnungen sollen zeitlich angemessen verteilt erfolgen
 - Grundsätzlich sollen flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden.
- Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, decken den örtlichen Bedarf.



- In den Gemeinden, die keine Schwerpunkte sind und in den ländlichen Räumen liegen, können im Zeitraum 2021 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 % gebaut werden.
- Eine geringfügige Überschreitung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens ist möglich, wenn es sich um Maßnahmen der Innenentwicklung auf Flächen von zentraler städtebaulicher und ortsplannerischer Bedeutung handelt.
- Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung.
 - Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen im Siedlungsgefüge zu bauen.
 - Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen alle Baugrundstücke
 - im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 und in denen Vorhaben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind
 - in Bereichen gemäß § 34 BauGB
 - Innenentwicklung umfasst zudem die Nutzung von Brachflächen und leerstehenden Gebäuden sowie andere Nachverdichtungsmöglichkeiten
 - Im Geltungsbereich wirksamer Flächennutzungspläne sind darüber hinaus Reserveflächen in städtebaulich integrierten Lagen zu überprüfen.

Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen:

Bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2020 können neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent gebaut werden. Der Gemeinde Beidenfleth steht auf dieser Grundlage entsprechend den Angaben des statistischen Landesamtes Nord ein maximal möglicher wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von 42 Wohneinheiten bis zum Jahr 2036 zur Verfügung.

Neben den erfolgten Baufertigstellungen (4 Baufertigstellungen in 2021) werden auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen auch die realisierbaren Innenentwicklungspotentiale anzurechnen sein. So verbleiben für die Gemeinde nach Abzug von Baufertigstellungen zum Zeitpunkt dieses Planaufstellungsverfahrens rechnerisch noch rund 36 zusätzliche Wohneinheiten bis zum Jahre 2036.

Die gemeindliche Planung zum Bebauungsplan Nr. 9 sieht eine Bebauung mit insgesamt 19 Baugrundstücke vor. Die Kreisplanung und die Landesplanungsbehörde haben in ihren Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass entsprechend den planungsrechtlichen Festsetzungen des B-Plan-Entwurfs rein rechnerisch 40 Wohneinheiten im Satzungsgebiet realisiert werden könnten.

In der tatsächlichen Umsetzung der Bauvorhaben kommt es jedoch auf die jeweilige Ausgestaltung der Einzelhausbebauung drauf an. Aufgrund von Erfahrungswerten anderer ländlicher Gemeinden außerhalb von Landesentwicklungsachsen oder zentralörtlichen Gemeinden /Städten liegt die durchschnittliche Realisierung von Wohnungen in einem solchen Wohngebiet bei einem Verhältnis von 1:1,3 und dies rückblickend nach 15 Jahren nach Bezug des Baugebiets.

Letztendlich werden mit dem Bebauungsplan Nr. 9 max. 27 Wohneinheiten zulässig sein.



So bleiben der Gemeinde innerhalb des landesplanerischen Entwicklungsrahmen bis 2036 noch Wohneinheiten an anderer Stelle in der Gemeinde für die Realisierung zur Verfügung.

Diese Möglichkeit möchte die Gemeinde Beidenfleth mit der Ergänzungssatzung „Uhrendorf“ wahrnehmen.

4.3 Landschaftspflegerische Belange in der Planung

Die Ausweisung von Bauflächen bzw. versiegelbaren Flächen und sonstiger baulicher Anlagen innerhalb des Satzungsgebiets kann gemäß § 8 LNatSchG i.V.m. § 14 BNatSchG grundsätzlich zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen, da bauliche Anlagen (Bauflächen einschließlich Nebenanlagen und Betriebsflächen, Ver- und Entsorgungsanlagen, etc.) auf bisher baulich nicht genutzten Grundflächen hergestellt werden sollen.

Grundsätzlich gilt, dass der Eingriff soweit wie möglich zu vermeiden ist (⇒ Vermeidungsgebot). Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren (⇒ Minimierungsgebot). Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (⇒ Kompensationsmaßnahmen).

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.

5. Planinhalte (§ 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB)

Mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung „Uhrendorf“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB soll die Siedlungsstruktur der bebauten Ortslage für den beschriebenen Bereich westlich Straße „Uhrendorf“ arrondiert werden.

Durch **einzelne Festsetzungen** nach § 9 Abs. 1 BauGB, deren Regelungs- und Festsetzungsdichte stark unterhalb eines „einfachen“ Bebauungsplanes liegen muss und sich ausschließlich auf das Maß der baulichen Nutzung beziehen soll, soll sich die Nutzung auf der einbezogenen Außenbereichsfläche im Rahmen dieses Satzungsverfahrens grundsätzlich den örtlichen vorgefundenen Gegebenheiten in ihrer Bebauungsdichte anpassen und in das Orts- und Landschaftsbild einfügen.

Die Gemeinde Beidenfleth ist der Planauffassung, dass die das Satzungsgebiet umgebende vorhandene Bebauung in Art und Maß der baulichen Nutzung in soweit homogen ist, so dass die Vorhaben innerhalb des Satzungsgebietes sich in diese rahmengebende Struktur einfügen wird.

Durch die Einbeziehung einer einzelnen Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden flächenintensive Eingriffe in die offene Landschaft unter den Gesichtspunkten der Eingriffsminimierung begrenzt und die vorhandene bauliche Struktur im Bereich „Uhrendorf“ städtebaulich sinnvoll geschlossen.

Zum Erhalt des Orts- und Landschaftsbildes im Bereich des einbezogenen Außenbereichsgrundstücke wird das Maß der baulichen Nutzung durch eine höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) zuzüglich einer höchstzulässigen Grundfläche für bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO festgesetzt und die Höhe baulicher Anlagen durch eine maximale Firsthöhe begrenzt.



Die getroffenen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB reichen aus und gewährleisten nach Auffassung der Gemeindevertretung zugleich, dass die geplante Bebauung sich der umgebenden gewachsenen Siedlungsstruktur im Maß der baulichen Nutzung anpassen und sich im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB entsprechend in die Siedlungsstruktur grundsätzlich einfügen wird.

Die zur Kompensation für die mit Erlass der Ergänzungssatzung zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich werdenden Kompensationsmaßnahmen werden innerhalb des Satzungsgebiets am westlichen Rand in die Ergänzungssatzung aufgenommen und dem Eingriffsverursacher zugeordnet und somit planungsrechtlich abgesichert.

6. Natur und Landschaft, Eingriffsregelung (§ 34 Abs. 5 Satz 3 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1a BauGB)

Entsprechend dem Planungscharakter einer „Ergänzungssatzung“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ist mit dieser Satzung grundsätzlich eine Inanspruchnahme von bisher nicht bebauten Flächen im Außenbereich verbunden.

Grundsätzlich sind die artenschutzfachlichen und -rechtlichen Belange nach dem BNatSchG zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu klären und darzulegen, ob und ggf. in welchem Maße geschützte Biotop- nach § 30 BNatSchG bzw. geschützte Landschaftselemente nach § 21 LNatSchG durch die Planung betroffen sind oder sein könnten.

- Waldflächen sind im oder am Satzungsgebiet nicht vorhanden.
- Im Satzungsgebiet sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten mit einer Relevanz für die Planung und von Pflanzen nach § 7 BNatSchG bekannt und aufgrund der Nutzungsstruktur einer intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche auch nicht zu erwarten.
- Ein Schutzgebiet gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG ist im und am Satzungsgebiet nicht vorhanden. Die Stör als Teil des FFH-Gebiets DE 2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ liegt östlich des Satzungsgebiets bei Trennung durch die Landesstraße und der östlich vorhandenen Bebauung. Aufgrund der Entfernung zur Stör und aufgrund der Biotop- sowie Nutzungsstruktur des Satzungsgebiets ist eine Betroffenheit der für das FFH-Gebiet genannten Lebensraumtypen der Erhaltungsgegenstände nicht zu erwarten, da die Lebensraumtypen im Satzungsgebiet nicht vorkommen und da von dem geplanten Wohnbaugrundstück keine Auswirkungen ausgehen, die erheblich beeinträchtigend auf zumindest einen der genannten Lebensraumtypen wirken könnte.
- Ein EU-Vogelschutzgebiet mit dafür zu schützenden Lebensräumen ist innerhalb einer relevanten Nähe nicht vorhanden.
- Landschafts- bzw. ortsbildprägende Bäume nach § 8 Abs. 1 Nr. 9 gemäß des Erlasses „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017, Ziffer 3.4, sind in der Regel Bäume mit einem Stammumfang von 2 Metern oder mehr. Im Satzungsgebiet sind solche Bäume nicht vorhanden, sodass hierzu kein weiterer Handlungs- und Regelungsbedarf seitens der Gemeinde Beidenfleth gesehen wird.



Auswirkungen der Planung auf die Belange des Artenschutzes

Es ist sicherzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt werden.

Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Als Grundlage der durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung dient eine Sichtüberprüfung der betroffenen Satzungsfläche auf ggf. Horste oder Quartiere von anderen standortgebundenen Großvögeln und eine ergänzende faunistische Potenzialabschätzung anhand der im Gelände vorgefundenen Biotopstrukturen.

Es ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der Nutzungs- und Biotoptypen folgende mögliche Tiervorkommen als faunistische Potentialabschätzung im Plangebiet auftreten; sie sind somit planungsrelevant:

- Im Bereich der Gebäude (außerhalb des Satzungsgebiets) sowie in den Gehölzen aller Art (am Plangebiet) können während des Sommerhalbjahres verschiedene Brutvögel vorkommen, die die vorhandenen Habitatstrukturen der gehölz- und strukturreichen Siedlungsräume annehmen könnten. Typische Arten sind u. a. Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Elster (*Pica pica*) und Buchfink (*Fringilla coelebs*).

Großbäume ab ca. 0,4 m Stammdurchmesser könnten kleine Höhlungen aufweisen, die von Arten wie Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Parus caeruleus*) oder Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) angenommen werden.

Brutvögel an Gebäuden wie z.B. Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und Hausperling (*Passer domesticus*) können vorkommen und das Gebiet ggf. auch von außerhalb zur Nahrungssuche aufsuchen.

Vorkommen von (standortgebundenen) Großvögeln, großen Höhlenbrütern und Koloniebrütern sind hingegen nicht ermittelt worden und auch aufgrund der Gebietsstruktur nicht anzunehmen.

Aufgrund der Ausprägung der vorhandenen Strukturen, des hohen Störpotenzials und der angrenzenden intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen sowie der ansonsten umliegenden Gartenflächen sind Brutvorkommen streng geschützter, freibrütender Vogelarten im Satzungsgebiet nicht zu erwarten.

An Gewässern lebende Vogelarten wie Blesshuhn oder Teichralle und Stockente können an den seitlich verlaufenden Gräben vorkommen. Störungsempfindliche Arten der Gewässer und Röhrichte sind hier aufgrund der Nähe zu bestehenden Siedlungsbereichen und der geringen Ausbildung der Röhrichte nicht zu erwarten.



- Zudem können Sommerquartiere einschließlich Tagesverstecke von Fledermausarten wie den synanthropen Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus in nahegelegenen Gebäuden und Großbäumen bestehen. In Altgebäuden außerhalb des Satzungsgebiets können Winterquartiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
- Das Satzungsgebiet liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Haselmaus. Zudem bestehen im Satzungsgebiet keine als Habitat geeigneten Gehölzstrukturen, so dass hier keine Vorkommen anzunehmen sind.
- Ein naturnahes Gewässer ist im Plangebiet nicht vorhanden. Von Gräben und nah gelegenen Gewässern können ggf. Amphibien wie Teichfrosch, Erdkröte und Teichmolch während der Landlebensphase ggf. auch in das Satzungsgebiet gelangen.
Weitere Hinweise auf besondere - artenschutzrechtlich relevante - Artenvorkommen (wie solche von Moorfrosch oder Kammolch) liegen nicht vor. Anhaltspunkte für ausgeprägte Wanderstrecken liegen ebenfalls nicht vor.
- Größere Gewässer / Fließgewässer mit einer potenziellen Bedeutung für Fischotter oder Biber werden durch die Ergänzungssatzung nicht verändert.
- Reptilien: im Satzungsgebiet können Arten wie Blindschleiche und Ringelnatter nicht ausgeschlossen werden, aber nur vereinzelt vorkommen. Biotoptypen mit einer Eignung als für die Arten unverzichtbare Kernhabitats sind nicht vorhanden.

Sonstige artenschutzrechtliche und bezüglich der Eingriffsbewertung relevante Tiervorkommen sind bisher nicht bekannt. Die Gemeinde Beidenfleth verzichtet aufgrund der o. g. grundsätzlich eher allgemeinen Bedeutung des Satzungsgebiets auf die Durchführung vertiefender örtlicher Kartierungen von Tiergruppen und die Erstellung eines gesonderten Fachbeitrags zum Artenschutz.

Gemäß der obigen Aufstellung sind Eingriffe in Gehölze und Gebäude artenschutzrechtlich dann relevant, wenn sie innerhalb des Sommerhalbjahrs ausgeführt werden sollen.

Umzusetzende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

- Keine Rodung von Gehölzen und kein Beginn der Bauarbeiten der Gebäudeabbrüche in der Brutzeit (01. März bis 30. September) entsprechend der allgemein gültigen Regelung § 39 BNatSchG.

Alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich von Pflegeschnitten und das „auf den Stock setzen“ von Gehölzen dürfen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden.

Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Satzungsgebiets

Am westlichen Rand wird innerhalb des Satzungsgebiets den möglichen Eingriffen in Natur und Landschaft eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und in Gänze der Ergänzungssatzung als Eingriffsverursacher zu 100% zugeordnet.

Innerhalb der 6,5 m breiten Ausgleichsfläche mit einer Flächengröße von rund 380 m² sind 4 Obstbäume mit Abständen von mind. 10 m und max. 15 m untereinander als Hochstammobstbäume mit der Pflanzqualität mindestens 3mal verpflanzt, Stammumfang mindestens 12-14 cm, zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten, wobei die Fläche selbst als Wiesenfläche (Mahd) zu pflegen und dauerhaft so zu erhalten ist. Abgänge sind gleichartig zu ersetzen.



Entlang der westlichen Seite der vorgenannten Ausgleichsfläche ist zur offenen Landschaft hin auf einer Länge von mindestens 70 % dieser Grundstückskante eine Laubgehölzhecke herzustellen und dauerhaft zu erhalten ist.

Die Laubgehölzhecke ist gegenüber den benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen abzuführen.

Mit dieser Maßnahme werden die zu erwartenden Eingriffe in das Schutz Boden und in das Schutzgut Landschaftsbild gleichermaßen ausgeglichen und die Eingriffe vor Ort ausgeglichen.

Hinweise und Empfehlungen:

Entsprechend den grünordnerischen Zielsetzungen und den Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in die Schutzgüter werden folgende Hinweise und Empfehlungen für die Umsetzung des Wohnbauvorhabens geben:

- Die Grün- und Freiflächen und gärtnerisch zu gestaltenden Bereiche, die nicht für eine bauliche und sonstige Nutzung vorgesehen bzw. zulässig sind, sollten naturbetont gepflegt werden, z. B. durch das Zulassen von Spontanwuchs, den Verzicht auf häufiges Mähen und den Verzicht auf Biozide und mineralische Dünger.
- Bei der Gestaltung der privaten Freiflächen ist auf das Anpflanzen von Ziergehölzen oder Zierblumen mit erhöhtem Verwilderingspotential zu verzichten. Pflanzenarten, die als invasive Neophyten gelten, dürfen nach der EU VO Nr. 1143/2014 keine Verwendung finden.
- Auffangen des anfallenden Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücksflächen und ggf. Nutzung als Brauchwasser oder zur Bewässerung der Freiflächen soweit es nicht zur Verdunstung gebracht werden kann.
- Verzicht auf sperrende Grundstücksabgrenzungen, wie Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers und Einrichtung von Fließrichtungen auf den Grundstücksfreiflächen.
- Für die Ausleuchtung von Grundstückszufahrt und Stellplatzflächen sowie Gartenbereiche sollten LED- oder Natriumdampf-Hochdrucklampen bzw. ähnliche insektenfreundliche Leuchtmittel verwendet werden, wobei die Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche zu erfolgen hat, die künstlich beleuchtet werden müssen, sodass die Beleuchtung zu den Garten- und Freiflächen abzuschirmen und zudem staubdicht auszubilden ist.

Hinweise zu

Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung:

Die Auswirkungen auf das örtliche Klima können durch Maßnahmen beeinflusst werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ergänzungssatzung stehen und dementsprechend auch ein zu betrachtender Belang in der Planung darstellen.

Die Maßnahmen vor Ort können hier nachfolgend wie folgt benannt werden:

- Dachflächen können mit Gründächern versehen werden (ergänzende Dämmwirkung, Minderung der Temperaturschwankungen und Vergleichmäßigung der Luftfeuchtigkeit)
- Verdunstung des anfallenden Niederschlagswassers auf privaten Grundstücken soweit es nicht abgeleitet wird bzw. gezielt einer Verdunstungsmulde zugeführt wird.
- Maßnahmen zur Ortsrandeingrünung.



- Baumpflanzungen tragen zur Verbesserung des Kleinklimas bei (=> Vergleichmäßigung durch Beschattung, Schutz vor Überhitzung, Staubbindung, Luftfeuchtigkeitsausgleich).
- Dachflächen können mit Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie ausgestattet werden (Photovoltaik, Solarthermie), wodurch ein weiterer Beitrag zur Reduzierung der Energiegewinnung aus fossilen Energieträgern geleistet wird,
- Eine kompakte Bauform mit einem niedrigen A/V Verhältnisses (Oberfläche-zu-Volumen-Verhältnis) ist empfehlenswert. Je kleiner das A/V-Verhältnis ist, umso geringer ist der Energiebedarf. Eine verdichtete Bauform mit Flach-, Pult- oder Satteldach und geringen Vor- und Rücksprüngen der Außenfläche ermöglichen einen geringen Energiebedarf
- Stellung der Baukörper, Orientierung von Fassaden-/ Fensterflächen zur Sonne
- Wintergärten sollten nicht beheizbar sein, aber so in die Gebäudearchitektur integriert werden, dass insbesondere in Frühjahr und Herbst die unter dem Glas entstehende Wärme für die Wohnräume genutzt werden kann.
- Weiterhin wird der Einsatz von natürlichen, nachhaltigen Baustoffen empfohlen. Beton mit oder ohne Stahlarmierung ist um ein Vielfaches schädlicher für die Klimabilanz als zum Beispiel Kalksandsteine oder Holz. Sowohl der Beton als auch der Stahl sind hochgradig treibhausgasrelevant. Beton besteht zu großen Teilen aus Zement. Dieser kommt in der Natur nicht vor und muss in Werken gebrannt werden. Dabei entweicht Kohlenstoff. Sowohl bei Stahl als auch bei Zement sind die Abfallprodukte Kohlendioxid und andere Treibhausgase wie Methan und Lachgas, die noch klimarelevanter sind als CO₂.

7. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Die Gemeinde Beidenfleth geht aufgrund der das Plangebiet umgebenden Wohnbebauungen und der geringen Verkehrsbelastung auf der Straße „Uhrendorf“ davon aus, dass Belastungen durch Verkehrslärm nicht auftreten werden.

Die Anforderungen der DIN 4109 an Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen werden in der Regel bei einwandfreier Ausführung mit marktüblichen Wärmeschutzfenstern bis zu einem maßgeblichen Außenlärmpegel von 60 dB(A) erfüllt, so dass zusätzliche Maßnahmen nicht erforderlich werden und durch die Gebäudestellung bzw. Grundrissgestaltung weiterführend optimiert werden können.

Dies kann durch die Orientierung der Grundstücksfreiflächen nach Süden / Westen und auch im Gebäudeschatten sehr gut erreicht werden.

Aufgrund der Lage des Plangebiets in einer ländlichen Gemeinde können zeitlich begrenzt Geruchs- und Geräuschemissionen auftreten, die in einer ländlich geprägten Gemeinde wie Beidenfleth ortstypisch sind und keine unverhältnismäßig hohe Belastung für das Wohnbaugrundstück darstellen werden.

Es liegen der Gemeinde Beidenfleth keine Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.



8. Verkehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Verkehrsinfrastruktur ist mit der Landesstraße L 136 „Uhrendorf“ im Osten des Plangebiets als äußere Erschließung vorhanden. Das Satzungsgebiet liegt innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze,

Die Erschließung des Satzungsgrundstücks erfolgt durch eine Einzelgrundstückszufahrt. Südlich des Satzungsgebiets verbleibt in einer Breite von 10,0 m eine Zuwegung zu den westlich an das Satzungsgebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

9. Ver- und Entsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind als Bestandteil der äußeren Erschließung vorhanden.

9.1 Schmutzwasserbeseitigung

Das Satzungsgebiets wird an das Kanalnetz in der Straße „Uhrendorf“ angeschlossen. Von dort aus erfolgt die weitere Entwässerung des Schmutzwassers zur kommunalen Kläranlage der Gemeinden Beidenfleth / Wewelsfleth in der Ortslage Uhrendorf.

9.2 Frischwasserversorgung

Das Grundstück wird über Ortssatzung an die zentrale Frischwasserversorgung mit Anschluss- und Benutzungszwang angeschlossen.

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt durch den Wasserverband Unteres Störgebiet.

Das Wasserversorgungsnetz dient nachrangig zur Löschwasserversorgung soweit die Mengen aus dem Netz entnommen werden können.

9.3 Regenwasserbeseitigung

Durch den hohen anstehenden Grundwasserstand scheidet eine Versickerung des Niederschlagswassers im Gemeindegebiet grundsätzlich aus.

Das gesammelte Niederschlagswassers ist im Bereich „Uhrendorf“ an die bestehende Kanalisation anzuschließen.

9.4 Telekommunikation

Für den rechtzeitigen Ausbau des Kommunikationsnetzes sowie zur Koordinierung mit den Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist Beginn und Ablauf von Erschließungsmaßnahmen so früh wie möglich vor Baubeginn dem Kommunikationsunternehmen mitzuteilen.

Für die evtl. erforderliche Einrichtung von Glasfaserinfrastrukturen in den Gebäuden innerhalb des Satzungsgebiets sollten Leerrohre vorgehalten werden.



9.5 Strom- und Wärmeversorgung

Die Wärmeerzeugung im Bereich des Neubaus wird seitens des privaten Grundstückseigentümers in der Regel über regenerative Energien (Wärmepumpen etc.) erfolgen.

Bestehende Versorgungsleitungen sind bei der geplanten Bebauung zu berücksichtigen. Die Richtlinie zum Schutz unterirdischer Versorgungsanlagen ist entsprechend zu beachten.

9.6 Medienversorgung

Die Versorgung mit Breitband bleibt in der Eigenverantwortung des Grundstückseigentümers.

9.7 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung ist Aufgabe des Kreises Steinburg und wird zentral mit Anschluss- und Benutzungszwang für das Satzungsgebiet geregelt. Die Abfälle werden innerhalb des Satzungsgebietes in festen Behältern bzw. in Wertstoffsäcken gesammelt.

10. Brandschutz

Der aktive Brandschutz wird sichergestellt durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Beidenfleth. Die Feuerwehren der Nachbargemeinden unterstützen die FF der Gemeinde Beidenfleth in Form der nachbarschaftlichen Löschhilfe entsprechend der Bedarfslage.

Aufgrund der unmittelbar umliegenden Bebauung geht die Gemeinde Beidenfleth davon aus, dass die Bereitstellung von Löschwasser mit der erforderlichen Leistung aus der zentralen Frischwasserversorgung entsprechend den technischen Anforderungen nach Arbeitsblatt DVGW-W-405 und nach Maßgabe des Erlasses des Innenministeriums vom 30.08.2010 (IV-334-166-701.400) geleistet werden kann.

Die Feuerwehrezufahrt ist aufgrund der äußeren Erschließungssituation durch die öffentlichen Verkehrsflächen „Uhrendorf“ (L 136) im Osten des Satzungsgebiets als gesichert anzunehmen.

11. Erschließung und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ergänzungssatzung „Uhrendorf“

Das Straßen- und Versorgungsnetz ist als äußere Erschließung mit der Straße „Uhrendorf“ vorhanden. Das Satzungsgebiet liegt an einer Landesstraße unmittelbar am Rande der bebauten Ortslage.

Die mit der Anbindung (Grundstückszufahrt) des Satzungsgebiets erforderlich werdenden tiefbautechnischen Maßnahmen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend der gemeindlichen Beschlusslage herzustellen sein.



12. Nachrichtliche Übernahme

12.1 Anbauverbotszonen

Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 11. 2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der L 136, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 136 nicht angelegt werden.

Das Satzungsgebiet liegt innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze.

Die Abgrenzung der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze wird nach § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung zur Ergänzungssatzung übernommen.

13. Bodenschutz

13.1 Vorsorgender Bodenschutz

Die Planung wird nur Böden mit allgemeiner Bedeutung betreffen, also keine gemäß des Landschaftsrahmenplans, Kap. 3.1.2, Tab. 3, besonders seltenen oder zu schützenden Bodentypen. Es handelt sich um Böden

- ohne besondere Bedeutung für die Kultur- und Naturgeschichte
- mit mittlerer Wasserdurchlässigkeit bei zugleich hoch anstehendem Grundwasser
- mit geringem bis mittlerem Puffervermögen für Nährstoffe oder Schadstoffe
- ohne besondere Bedeutung für die Rohstoffgewinnung
- mit allgemeiner Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere; es sind keine Sonderstandorte

13.2 Nachsorgender Bodenschutz

Entsprechend den Erkenntnissen aus der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung sind keine Verdachtsmomente für mögliche Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen / Altstandorte innerhalb des Satzungsgebiets vorhanden bzw. der Gemeinde Beidenfleth und dem Grundstückseigentümer bekannt, können zunächst aber auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Mutterboden im Sinne des BauGB ist fachgerecht zu behandeln, zwischenzulagern und möglichst vor Ort wiederzuverwenden: im Zuge der Planrealisierung sind insbesondere die Vorgaben des § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“, der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 6 und 7 „Allgemeine und Besondere Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden“) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG, § 4 „Vorsorgeanforderung“) und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG, u. a. § 2 „Geltungsbereich“ und § 6 „Abfallhierarchie“) einzuhalten.



Um den Vorsorgegrundsätzen der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes nachzukommen zu können, ist Folgendes in der Vorhabenrealisierung durch die Bauausführenden zu berücksichtigen bzw. zu beachten:

- Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenschadverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhandenen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren.
- Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u.Ä.) ist möglichst gering zu halten. Dazu ist das Baufeld zu unterteilen in Bereiche für Bebauung - Freiland - Garten - Grünflächen etc.
- Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern
- In den Bereichen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht überbaut sind, ist die Befahrung zu vermeiden bzw. Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen zu ergreifen.
- Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können.
- Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).
- Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Sollte bei Umsetzung des Bauvorhabens wiedererwartend Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Steinburg unverzüglich zu unterrichten. Die weiteren Maßnahmen werden dann von dort aus abgestimmt.

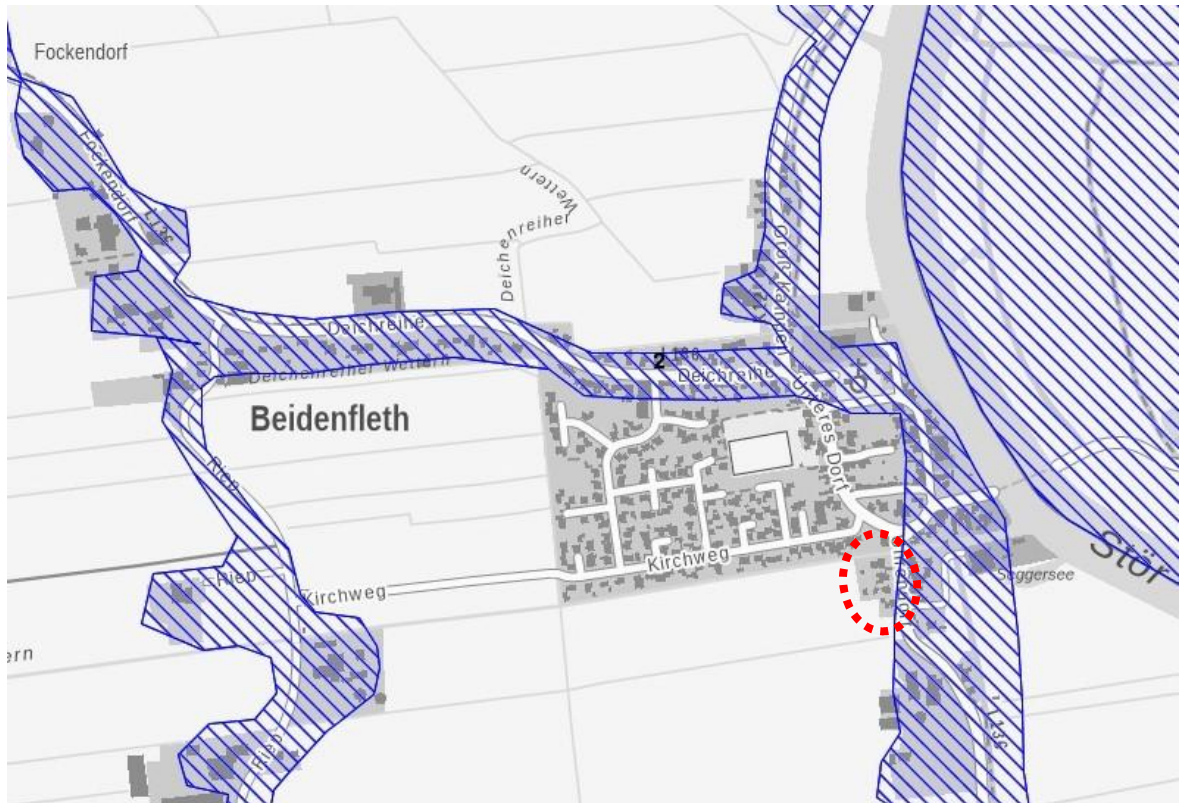
13.3 Kampfmittel

Hinweise auf Kampfmittel liegen der Gemeinde Beidenfleth und dem Grundstückseigentümer aufgrund der Anlage 1 vom 22.07.2015 zur „Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung)“ vom 07.05.2012 sowie aufgrund der Inhalte und Darstellungen der kommunalen Planungen für die Flächen des Satzungsgebiets nicht vor, können aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Zufallsfunde sind durch den Vorhabenträger bzw. durch den Ausführenden von Bauarbeiten unverzüglich der Polizei zu melden.

14. Archäologische Denkmale

Entsprechend den Eintragungen im Archäologischen-Atlas S-H kann die Gemeinde Beidenfleth zunächst davon ausgehen, dass die überplante Fläche sich am Rande eines archäologischen Interessengebiets befindet. Dieses archäologische Interessengebiet dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist.



(Quelle: Archäologie-Atlas SH: <https://danord.gdi-sh.de/view/ArchaeologieSH>)

Gemäß § 15 DSchG (2014) ist zu beachten, dass der, der Kulturdenkmale entdeckt oder findet, dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen hat.

Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstückes oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.



Die Begründung zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Uhrendorf“ wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am gebilligt.
Beidenfleth,

- Der Bürgermeister -

Planverfasser:

BIS·S

Büro für integrierte Stadtplanung · Scharlibbe
Hauptstraße 2 b, 24613 Aukrug

gez. Dipl.- Ing. ^(FH)
Peter Scharlibbe

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung der Ergänzungssatzung „Uhrendorf“ der Gemeinde Beidenfleth übereinstimmt. Auf Anfrage bei der Gemeinde Beidenfleth über die Amtsverwaltung Wilstermarsch, Kohlmarkt 25 in 25554 Wilster, kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.